

LKV Baden-Württemberg Abteilung Tierkennzeichnung Heinrich-Baumann-Strasse 1-3 70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege) Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges Fax: Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7210000000616951

Registrierung und Identifizierung von Equiden in Baden-Württemberg ("Freizeiteguiden")

Mit dem Tiergesundheitsrechtsakt (AHL – Animal Health Law) VO (EU) 2016/429 vom 9. März 2016 sowie der del. VO (EU) 2019/2035 vom 28. Juni 2019 dürfen Equiden (Pferd, Zebra, Esel und deren Kreuzungen) in der Europäischen Union (EU) nur gehalten werden, wenn sie identifiziert sind. Das System der Identifizierung von Equiden umfasst ein lebenslang gültiges Dokument (Equidenpass), ein elektronisches Kennzeichen, das dem Tier implantiert wird sowie eine Datenbank zur Speicherung von Informationen zum identifizierten Equiden. National wurden Elemente der Identifizierung von Equiden in der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26. Mai 2020 geregelt. Mit der DurVO EU 2021/963 vom 10. Juni 2021 wurde die "alte Equidenpassverordnung" abgelöst (DVO 2016/262) und die Vorgaben für Equidenpässe durch die EU ein weiteres Mal angepasst.

Die aktuellen Verpflichtungen für Equidenhalter sind folgende :

Verantwortlich für die Identifizierung ist der Equidenhalter!

Equiden, die seit dem 1. Juli 2009 in der Europäischen Union (EU) geboren werden, müssen mit einem elektronischen Transponder gekennzeichnet werden und erhalten nach Beantragung, Überprüfung der Daten auf Vollständigkeit und Plausibilität einen Equidenpass gleichzeitig werden die Daten zum Tier. der qualifizierten Person (z.B. Tierarzt/ Tierärztin/ Kennzeichner), dem Halter und ggf. dem abweichenden Eigentümer in der Zentralen Datenbank (Hi-Tier) gespeichert. Tiere, die davor geboren wurden sind und bereits mit einem gültigen Equidenpass identifiziert sind, müssen nicht erneut identifiziert werden. Für alle anderen gelten die neuen Vorgaben.

Seit 1. Januar 2016 musste der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses innerhalb 12 Monaten nach der Geburt erfolgen, dies bleibt auch nach dem neuen EU-Recht so, jedoch sieht hier die nationale Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) eine kürzere Frist nämlich 6 Monate vor! Daher müssen die Antragsunterlagen innerhalb 6 Monate nach der Geburt des Equiden beim LKV Baden-Württemberg eingegangen sein (Posteingangsdatum LKV). Sofern der Passantrag später eingeht, erhält dieses Tier nur noch einen Ersatzpass ohne Schlachteignung.

Seit 1. Juli 2016 wurden weitere EU-Vorgaben umgesetzt. Dadurch ergaben sich umfangreichere Antragsunterlagen. Mit der neuen DurVO (EU) 2021/963 gelangen weitere Vorgaben der EU zur Umsetzung, die den Equidenpass selbst betreffen, dadurch werden dem neuen Pass nun 4 weitere Seiten hinzugefügt (z.B. Lizenz, Validierung).

Eine Ausfüllanleitung für die Antragsunterlagen liegt wie bisher dem Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses bei, zudem finden sich diese Unterlagen auf der LKV-Homepage im Download-Bereich.

Registrierung der Equidenhalter und Kennzeichner

Die zuständigen Behörden für die Überwachung der Vorschriften zur Identifizierung von Equiden sind die Veterinärabteilungen bei den Stadt- und Landkreisen (Landratsämter der Landkreise bzw. Bürgermeisterämter der Stadtkreise). Die Registrierung der Equidenhalter und der Kennzeichnungsberechtigten (qualifizierte Person) erfolgt somit bei den Landkreisen bzw. Stadtkreisen durch deren Veterinärabteilungen.

Transponderzuteilung und Vergabe

Transponder können beim LKV bestellt werden, sofern eine HIT-Registrierung vorliegt. Folgende Verbände/Organisationen oder Personengruppen können Transponder vom LKV erhalten:

- Zuchtverbände mit Sitz in Baden-Württemberg
- Internationale Wettkampforganisationen mit Sitz in Baden-Württemberg
- Equidenhalter (ist derjenige, bei dem die Tiere stehen; der Halter muss nicht zwingend identisch mit dem Eigentümer sein) von nicht eingetragenen bzw. nicht registrierten Equiden (Nutzeguiden, Freizeitequiden). Nicht eingetragene bzw. nicht registrierte Equiden sind solche, die keinem Zuchtverband angehören und oder die bei keiner internationalen Wettkampforganisation gemeldet sind. - Tierärzte, die Nutzequiden (Freizeitequiden) mit von ihnen bestellten Transpondern kennzeichnen, da die vom LKV Baden-Württemberg an den Halter zuvor zugesandten Transponder z. B. defekt sind und nicht mehr verwendet werden können.

Transponderkennzeichnung (Setzen des Transponders)

Die Kennzeichnung mittels eines Transponders muss von einer qualifizierten Person durchgeführt werden. Der Tierhalter hat dazu den Auftrag zu erteilen. Qualifizierte Personen sind: Tierärzte, Personen, die unter der Aufsicht eines Tierarztes stehen, Beauftragte von Züchtervereinigungen oder internationalen Wettkampforganisationen, die den Sachkundenachweis erbracht haben. Tierärzte besitzen aufgrund ihrer Ausbildung die Qualifikation, ein besonderer Nachweis ist C_I_GP1_705_02_Info_Identifizierung EQ_ab27062016.doc, erstellt: drö/14.04.2011;

geändert: mei/ 15.12.2022



LKV Baden-Württemberg Abteilung Tierkennzeichnung Heinrich-Baumann-Strasse 1-3 70190 Stuttgart



Tel: 0711-92547-0
Fax: 0711-92547-450 Meldekarten (Rind, Schwein, Schaf, Ziege)
Fax: 0711-92547-310 Anträge, Anfragen, Bestellungen, Sonstiges
Email: tierkennzeichnung@lkvbw.de

Zertifiziert nach DIN EN ISO 9001 Gläubiger-Identifikationsnummer: DE7210000000616951

deshalb nicht erforderlich. Die anderen Personengruppen müssen den Nachweis erbringen. Alle qualifizierten Personen müssen sich bei der zuständigen Veterinärabteilung des Landratsamtes/Bürgermeisteramtes registrieren lassen, soweit noch nicht geschehen.

Ausstellung von Equidenpässen

Equidenpässe werden von folgenden Stellen ausgestellt und ausgegeben:

- 1. Eingetragene registrierte Equiden (Zucht- und Sportequiden)
- Zuchtverbände, soweit die Equiden einer Züchtervereinigung angehören
- Internationale Wettkampforganisation, soweit Equiden an sportlichen Wettkämpfen teilnehmen
- 2. Nicht eingetragene, nicht registrierte Equiden (Nutzequiden, Freizeitequiden)
- LKV Baden-Württemberg

Erstidentifizierung von Equiden

Equiden, für die ein Equidenpass zur Erstidentifizierung beantragt wurde, erhalten einen Original-Equidenpass mit den im Antrag gemachten Angaben, sofern der Antrag <u>innerhalb 6 Monaten</u> nach der Geburt bei der passausstellenden Stelle (hier LKV) eingegangen ist. Bei der Ausstellung eines Original-Equidenpasses ist die Eintragung "für den menschlichen Verzehr geeignet" möglich. Equiden, für die der Antrag auf Ausstellung eines Equidenpasses verspätet eingereicht wird, erhalten einen Ersatzequidenpass mit den im Antrag gemachten Angaben. <u>Ein solcher Equide ist automatisch immer "nicht zur</u> Schlachtung für den menschlichen Verzehr geeignet"!

Änderung von Equidenpässen

Ändert sich der Eigentümer des Equiden, dann muss das der Stelle mitgeteilt werden, die den Originalpass ausgestellt hat (z.B. LKV BW) oder bei Tieren aus Mitgliedsstaaten, die Stelle, die in dem Bundesland/ Gebiet in dem sich die Haltung befindet, für diese Pässe zuständig ist (z. B. LKVBW). Zum Anzeigen des Eigentümerwechsels muss der "Antrag auf Eigentümeränderung" vollständig ausgefüllt zusammen mit dem Equidenpass beim LKV eingereicht werden. Verantwortlich für die Anzeige der Eigentümeränderung ist der Tierhalter. Nach Erfassung und Prüfung der Daten erhält der Halter den Equidenpass mit den Eintragungen zurück. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass der Pass vom jeweils neuen Eigentümer an der entsprechenden Stelle (siehe Infoblatt, das der Rücksendung beiliegt sowie Klebezettel) unterschrieben wird.

Duplikat Equidenpass

Geht der Original-Equidenpass verloren und ist der Equide anhand des Transponders identifizierbar, wird ein Duplikat des Equidenpasses erstellt. Diese Arbeit erledigt die Stelle, die den Original-Equidenpass ausgegeben hat. Der Equide wird dabei dann automatisch als <u>nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr geeignet,</u> eingestuft. Melden Sie sich dazu beim LKV, wenn der Pass vom LKVBW ausgestellt wurde, Sie erhalten dann Unterlagen zur Beantragung eines Duplikates.

Ersatz Equidenpass

Geht der Original-Equidenpass verloren und ist der Equide anhand des Transponders nicht identifizierbar, wird nach der Kennzeichnung mit einem neuen Transponder ein Ersatz-Equidenpass erstellt. Diese Arbeit erledigt die Stelle, die den Original-Equidenpass ausgegeben hat oder bei einem Equiden aus einem Mitgliedsstaat, die ausstellende Stelle, in deren Gebiet sich die Haltung des Equiden befindet (LKVBW für BW). Der Equide wird dabei dann automatisch als "nicht zur Schlachtung für den menschlichen Verzehr geeignet", eingestuft.

Tod, Schlachtung oder Verlust eines Equiden

Der letzte Halter hat den Equidenpass unter Angabe des Todes- oder Verlustdatums unverzüglich an die Stelle zu schicken, die das Dokument ausgestellt hat, wenn die Ausstellungsstelle im EU-Ausland liegt, hat der letzte Halter diesen Pass an die Ausstellungsstelle in dem entsprechenden Mitgliedsstaat zurückzusenden.

Zentrale Datenbank

Die Zentrale Datenbank für Equiden ist beim HIT (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere, www.hi-tier.de) in München angesiedelt. Das HI-Tier verwaltet auch die Daten der Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen. Die relevanten Daten werden von der Transponderstelle und den Passausgebenden Stellen an die Zentrale Datenbank übermittelt und können dort von der Veterinärverwaltung eingesehen werden.

Weitere Informationen zur Equidenkennzeichnung finden Sie auf der Homepage des LKV unter https://lkvbw.de/tierkennzeichnung/downloadbereich.html

C_I_GP1_705_02_Info_Identifizierung EQ_ab27062016.doc, erstellt: drö/14.04.2011; geändert: mei/ 15.12.2022